

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Standard-Metallwerke GmbH

## 1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden unter ausdrücklichem Ausschluss jeglicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners und vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen Anwendung auf sämtliche Einkäufe, Werkleistungen und sonstige Leistungserbringungen des Vertragspartners für die Standard-Metallwerke GmbH. Dies gilt auch für künftige Geschäfte des Vertragspartners mit der Standard-Metallwerke GmbH. Im Übrigen werden von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nur durch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Standard-Metallwerke GmbH Vertragsinhalt. Weder Schweigen noch die Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung durch die Standard-Metallwerke GmbH bedeuten die Anerkennung entgegenstehender Bedingungen des Vertragspartners.

1.2 Ergänzend zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen und Gesetze in folgender Rangordnung Anwendung: Die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris, das Handelsgesetzbuch, das Bürgerliche Gesetzbuch, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## 2. Umfang des Auftrags, Textform

Für Art und Umfang der von der Standard-Metallwerke GmbH bestellten Lieferung oder Leistung ist ausschließlich die schriftliche Bestellung der Standard-Metallwerke GmbH maßgeblich. Von dieser Bestellung abweichende Vereinbarungen oder sonstige vertragliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Der Schriftwechsel ist ausschließlich mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen.

## 3. Preise, Verpackungen

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise ausschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, aber einschließlich Zölle oder sonstiger Steuern und Abgaben. Sie verstehen sich frei Lieferadresse einschließlich Fracht- und Verpackungskosten.

3.2 Ist vereinbart, dass der Vertragspartner die Ware auf Kosten der Standard-Metallwerke GmbH zu versenden hat, so übernimmt die Standard-Metallwerke GmbH die Versandkosten nur insoweit, wie sie marktüblich sind.

3.3 Sendet die Standard-Metallwerke GmbH Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, an den Vertragspartner zurück, so erhält sie 4/5 des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes vergütet. Die Rücksendung erfolgt frachtfrei innerhalb angemessener Frist. Andere Rücksendungsanweisungen sind auf dem Lieferschein besonders hervorzuheben.

## 4. Mängelhaftung, Fristen, Qualitätssicherung

4.1 Die Lieferung oder Leistung hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu sein. Sie muss insbesondere dem Verwendungszweck, den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen und etwaigen Richtlinien der Fachverbände entsprechen. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass die Lieferung oder Leistung keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt und stellt die Standard-Metallwerke GmbH von Ansprüchen Dritter frei, die auf solchen Rechtsverletzungen beruhen.

4.2 Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre ab Erhalt der Lieferung oder der Abnahme der Leistung, sofern nicht das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht. Im Fall einer gesondert vereinbarten Garantie stehen der Standard-Metallwerke GmbH die Rechte aus der Garantie unbeschadet der gesetzlichen und hier niedergelegten Ansprüche zu. Für Ansprüche aus der Garantie gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln. Nach erfolgter und erfolgreicher Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung) beginnen die Verjährungsfristen neu zu laufen.

4.3 Im Fall berechtigter Mängelrügen kann die Standard-Metallwerke GmbH nach ihrer Wahl die gesetzlichen Mängelansprüche geltend machen. Rücksendungen durch die Standard-Metallwerke GmbH erfolgen unfrei und auf Gefahr des Vertragspartners. Die Bezahlung einer Lieferung oder Leistung bedeutet kein Anerkenntnis der Mängelfreiheit.

4.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die an die Standard-Metallwerke GmbH zu liefernden Sachen oder zu erbringenden Leistungen ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Qualitätssicherungssystem zu unterhalten und insbesondere fachgerechte Fertigungs- und Ausgangs-, bzw. Abnahmekontrollen durchzuführen. Die Obliegenheit der Standard-Metallwerke GmbH, eingehende Lieferungen oder Leistungen auf das Vorhandensein von Sach- und Rechtsmängeln zu untersuchen, beschränkt sich auf die Fälle offensichtlicher,

durch visuelle Inspektion des Liefergegenstandes erkennbare Mengen-, Qualitäts- und Identitätsabweichungen. Diese Eingangskontrollen hat die Standard-Metallwerke GmbH erst bei Entnahme der Ware aus dem Lager im Rahmen der gewöhnlichen Produktion durchzuführen. Soweit der Vertragspartner Analysezertifikate beigefügt hat, wird Standard-Metallwerke GmbH von einer Untersuchungspflicht der Ware frei.

4.5 Wird Standard-Metallwerke GmbH wegen eines Mangels der vom Vertragspartner gelieferten Ware aus der Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat der Vertragspartner die Standard-Metallwerke GmbH von der aus dem Mangel resultierenden Produzentenhaftung freizustellen.

## 5. Verhalten auf dem Werksgelände, Geheimhaltung

Beim Betreten des Werksgeländes der Standard-Metallwerke GmbH wird der Vertragspartner alle bestehenden Unfallverhütungsvorschriften und die ergänzenden Anweisungen der Standard-Metallwerke GmbH beachten. Er verpflichtet sich, alle ihm bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und weder zu verwerten, noch an Dritte weiterzugeben. Der Vertragspartner hat auch seine Hilfspersonen entsprechend zu verpflichten.

## 6. Höhere Gewalt, Lieferfrist

6.1 Wenn und soweit die Nichtabnahme, die nicht rechtzeitige Abnahme oder die nicht ordnungsgemäße Abnahme einer Lieferung oder Leistung seitens der Standard-Metallwerke GmbH auf höherer Gewalt beruht, wird Standard-Metallwerke GmbH für die Dauer der Störung und in deren Ausmaß von seinen vertraglichen Verpflichtungen frei. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Ausfälle von anderen Lieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen, Arbeitskämpfe, Aufruhr, Krieg, Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmung, etc. Die vorstehenden Umstände sind von der Standard-Metallwerke GmbH auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Wird durch ein Ereignis höherer Gewalt die Abnahme einer Lieferung oder Leistung um mehr als vier Monate verzögert, so ist die Standard-Metallwerke GmbH unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge oder Leistung vom Vertrag zurückzutreten.

6.2 Bestellungen sind zum vereinbarten Termin zu erfüllen. Zur Annahme von Teilleistungen oder -lieferungen ist Standard-Metallwerke GmbH nicht verpflichtet, wenn nicht im Einzelfall die Annahmeverweigerung gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Verzögerungen bei der Erfüllung einer Bestellung oder eines Auftrages sind durch den Vertragspartner unverzüglich nach Erkennbarkeit anzuzeigen.

## 7. Eigentumsverhältnisse

7.1 Sachen, die die Standard-Metallwerke GmbH einem Vertragspartner im Rahmen eines Auftrages zur Verfügung stellt, bleiben im Eigentum der Standard-Metallwerke GmbH. Eine Be- oder Verarbeitung erfolgt unter Ausschluss des Eigentumsverfalls gem. § 950 BGB, soweit dies rechtlich zulässig ist. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Sachen, die er von der Standard-Metallwerke GmbH zur Bearbeitung bezogen hat, nur deutlich getrennt von sonstigen Vorräten aufzubewahren und einen sichtbaren Hinweis auf das weiterbestehende Eigentum der Standard-Metallwerke GmbH anzubringen. Im Übrigen verpflichtet sich der Vertragspartner, solche Sachen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln und gegen Zerstörung und Diebstahl zu versichern.

7.2 Bei untrennbarer Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Sachen, die der Standard-Metallwerke GmbH nicht gehören, steht der Standard-Metallwerke GmbH das Miteigentum der Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Einstandswert von der Standard-Metallwerke GmbH beigestellten Waren zu den übrigen verarbeiteten Materialien zuzüglich der Verarbeitungskosten steht. Das gilt entsprechend, sofern die Standard-Metallwerke GmbH im Eigentum Dritter befindlicher Waren beistellt.

7.3 Beigestellte Sachen hat der Vertragspartner unverzüglich nach Eingang auf Sach- und Rechtsmängel zu untersuchen und der Standard-Metallwerke GmbH sofort von Beanstandungen zu unterrichten. Der Vertragspartner darf nur einwandfreie Sachen verarbeiten und hat dabei sachgemäß zu verfahren.

## 8. Zahlungen, Skonto

8.1 Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, bezahlt die Standard-Metallwerke GmbH Rechnungen, eingehend vom 1. bis zum 15. Tag des Monats, am 25. Tag des Monats, Rechnungen, eingehend vom 16. bis zum 31. Tag des Monats, am 10. Tag des Folgemonats, jeweils unter Abzug von 3% Skonto.

8.2 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.

## 9. Werkzeugkosten, Fertigungsmittel, Angaben

9.1 Werkzeuge und Vorrichtungen, die der Vertragspartner für die Herstellung von bestellter Ware angeschafft hat sowie deren Instandhaltung und Erneuerung gehen zu Lasten des Vertragspartners. Die Standard-Metallwerke GmbH hat nach der Auftragsdurchführung das Recht, solche Werkzeuge und Vorrichtungen gegen Zahlung des Selbstkostenpreises (ggf. unter Berücksichtigung der Abnutzung) zu erwerben.

9.2 Modelle, Muster, Schablonen, Werkzeuge u. ä., Vorlagen und sonstige Angaben der Standard-Metallwerke GmbH darf der Vertragspartner nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Standard-Metallwerke GmbH für Fremdaufträge verwenden.

## 10. Arbeitssicherheit und Umwelt

Die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (DGUV Vorschrift 1) insbesondere § 5 (Vergabe von Aufträgen) sind zu beachten und Bestandteil unserer Bestellung.

## 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche vertraglichen Beziehungen zwischen der Standard-Metallwerke GmbH und dem Vertragspartner ist Werl/Westfalen. Die Standard-Metallwerke GmbH ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Vertragspartners zu klagen.

Stand: September 2020